

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen und Gewerkschaften.

In der Schweiz sind Versuche gemacht worden und sollen weitere gemacht werden, eine Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage zu schaffen. Die Stadt Bern richtete im Jahre 1893 eine Arbeitslosenkasse ohne Beitrittszwang ein. Die Folge davon war, daß sich nur die Arbeiter versicherten, die voraussichtlich eine längere Arbeitslosigkeit zu erwarten hatten. Die Beiträge der Versicherten standen infolgedessen in keinem Verhältnis zu den Anforderungen, welche an die Kasse gestellt wurden. So wurden 1895/96 Frchs. 1610,20 an Beiträgen vereinnahmt, während Frchs. 10011,50 an Unterstützung gezahlt wurden und die Stadtkasse einen Zuschuß von Frchs. 7000 leisten mußte. In St. Gallen wurde die obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt. Die Einnahme an Beiträgen betrug im ersten Jahre Frchs. 21 674,30, die gezahlte Unterstützungssumme Frchs. 23 504,15. Obgleich bei diesem Verhältnis die Stadt ein vorzügliches Geschäft machte, da sie der Verpflichtung enthoben war, Arbeitslose aus der Stadtkasse zu unterstützen, machte man den Versuch, die Unterstützung, die aus den Beiträgen der Arbeiter gedeckt wurde, als ein Geschenk darzustellen und zu kontrollieren, wie sie von den Empfängern verbraucht wurde. Arbeiter wie Arbeitgeber opponierten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, und im November 1896 wurde durch Gemeindebeschluß die Arbeitslosenversicherung beseitigt. Nach der neuerdings gegebenen Schlußabrechnung waren in den 1 1/2 Jahren 4965 Versicherungspflichtige eingeschrieben. Unterstützt wurden 512 Arbeiter mit insgesamt Frchs. 38 387. In Basel wird seit Jahren über die Einführung der Arbeitslosenversicherung in den gesetzgebenden Körperschaften beraten, und ist die Verwirklichung des Projektes in nächster Zeit zu erwarten. Auch in Zürich sind die seit Jahren betriebenen Vorarbeiten beendet und wird ein entsprechender Gesetzentwurf demnächst die gesetzgebende Körperschaft beschäftigen. Wenn die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen möglich und zweckmäßig ist, so wird die Schweiz der geeignetste Boden für ihre Durchführung sein. Die freien Institutionen des Landes ermöglichen auch denen, welche versichert werden sollen, ihren Willen zur Geltung zu bringen.

In Deutschland fehlt diese wichtigste Voraus-

setzung. Man sucht in militärischem Geiste, mit Hülfe der Polizeigewalt Sozialreform von oben durchzuführen, ohne Diejenigen zu fragen, die in erster Linie bei diesen gesetzgeberischen Maßnahmen in Betracht kommen. Die Arbeiter hindert man, ihrer Meinung freien Ausdruck zu geben, die Furcht vor der Arbeiterbewegung schreckt davon ab, die Arbeiterschaft, als maßgebenden Faktor in diesen Angelegenheiten, zu befragen und ihr einen Einfluß auf die Gestaltung der angeblich in ihrem Interesse geschaffenen Einrichtungen zu gewähren. In einem Lande, in welchem man die Nothlage und die Unzufriedenheit der Volksmassen dadurch beseitigen will, daß man Diejenigen, welche ihre Meinung offen aussprechen, in's Gefängniß wirft oder sie durch Maßregelung dem Hunger preisgibt, in einem Lande, in welchem solche Tendenzen die maßgebenden Bevölkerungsschichten beherrschen, ist kein Raum für Institutionen, wie sie in einem freien Lande geschaffen werden können.

Trotzdem mehrten sich auch in Deutschland die Stimmen, welche fordern, daß durch die Gesetzgebung eine Arbeitslosenversicherung herbeigeführt werde. Es ist auch bereits ein Versuch gemacht, eine städtische Arbeitslosenversicherungskasse mit freiwilligem Beitritt einzurichten. In Köln a. Rh. wurde im vorigen Jahre eine solche Kasse eingerichtet, doch ist sie zu keiner Bedeutung gelangt. Von 220 gemeldeten Mitgliedern erfüllten nur 132 ihre Verpflichtungen. Von diesen meldeten sich 96 im letzten Winter arbeitslos. An Unterstützung wurden M. 2355 ausbezahlt. Im Verhältnis zu den bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 festgestellten 5898 Arbeitslosen in der Stadt Köln sind nur 1 1/2 pZt. Arbeitsloser unterstützt. Es ist kaum zu erwarten, daß die Kasse in nächster Zeit sich zu größerem Umfang entwickeln wird.

Auf dem Parteitag der deutschen Volkspartei, der im Oktober 1896 in Ulm stattfand, wurde der Entwurf für ein Reichsgesetz vorgelegt, durch welches eine fakultative Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage herbeigeführt werden sollte. Der Antrag wurde einem Ausschuß zur Prüfung unterbreitet und dieser hat seine Arbeiten beendet. Das in Vorschlag gebrachte Reichsgesetz soll bestimmen, daß in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Arbeitslosenversicherung durch

verwaltung theilzunehmen, dann wird der Weg für die Arbeitslosenversicherung frei sein und von den Gewerkschaften auch beschritten werden.

Einen anderen Vorschlag macht Dr. N. Buschmann in einem von ihm herausgegebenen Buche.*) Der Verfasser giebt in der lesenswerthen Schrift eine Schilderung der Arbeitslosigkeit selbst, sowie über das Wesen der Berufsorganisation. Es werden die Einrichtungen und Unterstützungen der Gewerkschaften und Gewerksvereine dargestellt und vergleichende Berechnungen über die Leistungen gemacht. Der Verfasser kommt nach dem heutigen Stand der Dinge zu dem Vorschlag, daß die Arbeitslosenversicherung den Berufsorganisationen zu übertragen ist. Die Organisationen, welche die Arbeitslosenunterstützung einführen, sollen den Charakter einer juristischen Person erhalten. Ein Beitrittszwang soll nicht eingeführt werden, doch sollen die Organisationen gehalten sein, jeden Arbeiter des von ihnen vertretenen Berufes, ohne Rücksicht auf seine Parteistellung, aufzunehmen. Bei Differenzen mit dem Arbeitgeber sollen die Organisationen verpflichtet sein, ein unparteiisches Schiedsgericht anzurufen, ehe sie in einen Streik eintreten. Das Schiedsgericht soll auch hier aus Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Theilen und einem von der Regierung bestellten richterlichen Beamten zusammengesetzt sein. Letzterer soll bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Es sei hier gleich bemerkt, daß die Entscheidung durch den sogenannten Unparteiischen für die Arbeiter nichts Gutes bringt. Entscheide von Schiedsgerichten sollten nur dann bindend sein, wenn zwei Drittel oder vier Fünftel der Betheiligten gleichartig beschließen. Anderenfalls werden die Arbeiter in den weitaus meisten Fällen den Kürzeren ziehen. Es wird ja auch oft genug von den Gewerkschaften, wenn sie als Einigungsamt angerufen werden, der Entscheid von dem Gesichtspunkt aus getroffen, wie sich eventuell die Aussichten eines Streiks gestalten. Auch hier wäre eine Aenderung des Abstimmungsmodus am Plage, wenn die Arbeiter sich dem Schiedspruch unterwerfen sollen.

Den Organisationen, welche diese Bedingungen erfüllen, soll ein Zuschuß zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung vom Staate selbst und von den Unternehmern durch die Berufsgenossenschaften gesichert werden. Die Berufsgenossenschaften sollen $\frac{1}{4}$, der Staat $\frac{1}{6}$ der Ausgaben decken, so daß den Gewerkschaften $\frac{7}{12}$ zur Deckung verbleiben. Für die Jahre 1892 bis 1894 würde sich folgendes Verhältniß ergeben: Die Gewerksvereine verausgaben für Arbeitslosenunterstützung M. 198 964, die Gewerkschaften M. 2 067 983. Bei den ersteren hätte der Staat M. 33 160, bei den letzteren M. 344 663 und die Berufsgenossenschaften hätten M. 49 741 und M. 516 995 zuzuschließen. Der Verfasser berechnet ferner, daß, wenn die Arbeitslosen in Industrie, Handel und Verkehr, wie sie sich nach den Zählungen am 15. Juni und 2. Dezember 1895 ergaben, Mitglieder der Organisationen wären und unterstützt werden sollten, die Leistungen folgenden Umfang annehmen würden: Arbeitslos waren in den genannten Berufsgruppen 213 391 Arbeitnehmer, wovon nach Schätzung die Hälfte,

also 106 696, das ganze Jahr zu 300 Tagen gerechnet, mit durchschnittlich M. 1,25 pro Tag unterstützt werden müßten; die Unterstützung beträgt dann M. 40011 000, wovon der Staat M. 6668 500 und die Berufsgenossenschaften M. 10 002 750 zu zahlen hätten.

Dies die Grundgedanken des Vorschlages für die Arbeitslosenversicherung durch die Berufsorganisation. Auch die Durchführung dieses Projektes bedingt volle Koalitionsfreiheit. Es ist aber den Gedanken, welche die Arbeiterschaft beherrschen, sicher besser angepaßt, als der Vorschlag, die Kommunen zu Trägern der Versicherung zu machen. Aber auch seine Durchführung würde die Bewegungsfreiheit der Arbeiter beschränken, wenn die Unternehmer durch Beitragsleistung an der Organisation betheiligt sind. Bei dem von dem Verfasser vorgesehenen Rechenschaftsbericht über die Arbeitslosenunterstützung, der von den Gewerkschaften alle Viertel- oder Halbjahr bei der Staatskasse und den Berufsgenossenschaften einzureichen ist, wird es nicht bleiben, sondern sie werden versuchen, an der Verwaltung theilzunehmen. Diese Antheilnahme aber wäre ein Bleigewicht, das die fernere Bewegung der Gewerkschaften hindern würde. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der Vortheil der Versicherung den Unternehmern in erheblichem Maße zu Gute kommt und daß sie zur Beitragsleistung verpflichtet sind. Doch müßte diese Verpflichtung in anderer Weise, etwa durch höhere Steuerzahlung, erfüllt werden und wäre dementsprechend dann der Antheil, den der Staat für die Unterstützung zu zahlen hat, zu erhöhen.

Mit den angedeuteten Einschränkungen erscheint dieser Vorschlag als die beste Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung. Die Versicherten sind nicht an den Ort gebunden, sie stehen nicht unter Kontrolle der Behörden und Unternehmer und die Gewerkschaften würden so an Ausdehnung gewinnen, daß sie einen größeren Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben vermöchten. Selbstverständlich, wenn die Gedanken im Sinne des Verfassers zur Durchführung gelangen, der unbeschränkte Bewegungsfreiheit der Arbeiterorganisationen vorauszusetzen scheint. Jede Einschränkung derselben werden die Gewerkschaften nicht gegen kommunale oder staatliche Beihilfe zu Unterstützungszwecken eintauschen. Was der Verfasser sich von der Durchführung seiner Idee verspricht, wird glücklicherweise nicht eintreten. Er meint, durch Verwirklichung seines Planes würden die Arbeiter der Sozialdemokratie entzogen werden. Die Ideen und Forderungen der Sozialdemokratie entspringen aber aus Quellen, die nicht durch eine Arbeitslosenversicherung irgend welcher Art verstopft werden können. Diese lindert wohl die Noth Einzelner, beseitigt aber nicht die Gegensätze, die unvermeidlich durch die Klassenorganisation unserer Gesellschaft sich bilden und erhalten. Diese Gegensätze bedingen auch, daß die Gewerkschaften nicht friedliche Interesseneinigungen werden können, so lange Kapital und Arbeit voneinander getrennt sind. Die Arbeiter werden nicht Sozialdemokraten, weil sie zeitweilig hungern müssen, sondern deswegen, weil sie auch dann, wenn sie Beschäftigung und Lohn haben, von dem Genuß der Errungenschaften der Kultur ausgeschlossen sind. Und hieran vermag eine Arbeitslosenversicherung mit Staatshilfe nichts zu ändern.

*) Die Arbeitslosigkeit und Berufsorganisation. Von Dr. N. Buschmann. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. Berlin, Unter den Linden 64.

Beschluß der Gemeindebehörden eingeführt werden kann. Es sollen zwei Klassen der Versicherten eingerichtet werden, für welche die Beiträge verschieden sind. Die zweite Klasse soll die Bau- und Erdarbeiter und solche Arbeiter umfassen, bei welchen regelmäßige Arbeitslosigkeit infolge der Jahreszeit eintritt. Zur ersten Klasse sollen alle anderen Industriearbeiter gehören. Die Klassen werden in sich noch in je drei Stufen getheilt, die nach der Höhe des Arbeitsverdienstes rangiren. Die Einnahme soll aus obligatorischen Beiträgen der Arbeiter und der Arbeitgeber und aus Zuschüssen der Gemeinden und Einzelstaaten kommen. Die Arbeiter sollen in den drei Stufen zahlen: 1. Klasse 10, 15 und 20 M, 2. Klasse 20, 30 und 40 M pro Woche. Die Arbeitgeber sollen höchstens 10 M in Klasse 1 und 20 M in Klasse 2 für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter zahlen. Die Zuschüsse der Gemeinden dürfen M. 4 in 1. Klasse und M. 6 in 2. Klasse für jede versicherte Person und pro Jahr, die Zuschüsse der Einzelstaaten den vierten Theil des Zuschusses der Gemeinden nicht übersteigen. Die Höhe der Unterstützung soll mindestens M. 1 und höchstens M. 2,50 auf die Dauer von 75 Tagen betragen. Der Verwaltungsausschuß soll aus sechs Arbeitgebern und zwölf versicherten Arbeitern, sowie einem von den städtischen Behörden auf Vorschlag des Ausschusses ernannten Vorsitzenden bestehen. Jeder versicherte Arbeiter soll, wenn er 26 Wochenbeiträge gezahlt hat, nach sechs Tagen erwiesener Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten, doch nur, wenn unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Bei Streiks, Krankheit, Unfall und Invalidität wird keine Unterstützung gezahlt, desgleichen bei selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit. Als selbst verschuldete Arbeitslosigkeit soll gelten: Grundloses Verlassen der Arbeit; Verlust der Arbeit durch Kündigung seitens des Arbeiters, sowie Entlassung auf Grund § 123 der G.-D. Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes. Wir wollen davon absehen, die Bestimmungen im Einzelnen zu kritisiren. Das Projekt selbst dürfte auch in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden, denn das Wischen, was an Sozialreform in Deutschland geschaffen, soll ja noch eingeschränkt werden. Immerhin aber ist es nothwendig, daß zu der Idee, die in dem Projekt liegt, seitens der Gewerkschaften Stellung genommen wird.

Es ist eingangs schon erwähnt, daß bei den in maßgebenden Kreisen vorherrschenden Anschauungen in Deutschland kein Boden für solche Einrichtungen vorhanden ist. Sie würden bei der Rechtlosigkeit der Arbeiter in kommunalen und staatlichen Angelegenheiten nicht nur dem Bureaukratismus Thür und Thor öffnen, sondern auch die Arbeiter in ein noch größeres Abhängigkeitsverhältniß bringen, als es heute schon vorhanden. Die Leute, welche den Vorschlag machen, sind Demokraten und mögen von den besten Absichten geleitet sein, sie kamen aber trotzdem dazu, ihrem Gesetzentwurf eine Bestimmung einzufügen, welche den Arbeiter hindern würde, sich gegen Lohnbrückereien usw. zu wehren. Von dem Verlust der Unterstützungsberechtigung bei Streiks wollen wir noch absehen. Aber trotz Beitragsleistung soll der Arbeiter keine Unterstützung erhalten, wenn er die

Arbeit aufgibt. Die Folge dieser Bestimmung wäre, daß der Arbeiter sich einen Lohnabzug, die Verlängerung der Arbeitszeit oder auch alle möglichen Unannehmlichkeiten gefallen lassen müßte und doch die Arbeit nicht aufgeben könnte, wenn er nicht mit seiner Familie hungern will. Die Arbeitslosenversicherung kettet ihn an seine Arbeitsstelle so lange, als es dem Unternehmer nicht beliebt, ihm zu kündigen. Allerdings, er kann sich anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichern, z. B. in seiner Gewerkschaft. Dann ist er von der kommunalen Arbeitslosenversicherung befreit. Da aber jenen Trägen, die heute keiner Gewerkschaft angehören, die kommunale Versicherung bequemer erscheinen wird, so bleiben diese der Gewerkschaft fern. Hier würde die kommunale Versicherung wesentlich dazu beitragen, die Bewegungsfreiheit des Arbeiters zu beschränken, und hieran ist doch schon heute wirklich kein Mangel. Aber die kommunale Arbeitslosenversicherung, selbst wenn sie aller Orten durchgeführt würde, könnte jene Arbeitern nichts nützen, die den Aufenthaltsort wechseln müssen, ohne bestimmte Aussicht zu haben, an einem anderen Platz Beschäftigung zu finden. Einer Verbindung der verschiedenen Anstalten zu dem Zwecke, solchen Arbeitern auch an anderen Orten die Unterstützung zu sichern, stehen aber wie schon dieser Entwurf erkennen läßt, erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Die Arbeiterschaft kann einem solchen Projekt nicht zustimmen, weil sie trotz ihrer Beitragsleistung in eine größere Abhängigkeit von den Behörden und Unternehmern gerathen würde. Die kommunale Arbeitslosenversicherung kann aber auch ihren Zweck den Hilfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren nicht erreichen. Dies wird nur durch die gewerkschaftliche Berufsorganisation erzielt werden können. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird allerdings gesagt: „Ein großer Theil dieser Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften) hat, wie unter Anderem die Vorkommnisse des laufenden Jahres gezeigt haben, keine Neigung, die Arbeitslosenversicherung in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen.“ Es ist hier an die Verhandlungen der Generalversammlungen einiger Verbände über die Arbeitslosenunterstützung gedacht. Es heißt aber, diese Verhandlungen nicht verstehen, wenn man die Gründe für diese ablehnende Haltung gegenüber der Arbeitslosenunterstützung nicht voll berücksichtigt. Diese Gründe wurzeln mehr oder weniger in dem mangelnden Vereinigungsrecht. Den Gewerkschaften fehlt jede gesicherte Basis. Von jedem Polizeibeamten können sie aufgelöst und in ihrer Entwicklung gehindert werden. Ständige Sorge haben die Leiter der Organisationen, das Vermögen derselben vor der Konfiskation sicher zu stellen. Unter solchen Umständen und bei den immer neu auftauchenden Vorschlägen, die Vereinsfreiheit zu beschränken, ein Umsturzgesetz, ein neues Sozialistengesetz zu schaffen, können die Gewerkschaften nur mit größter Vorsicht größere Vermögen, wie sie für solche Unterstützungseinrichtungen erforderlich sind, ansammeln. Mangelnde Vereinigungsfreiheit hindert die Arbeiter, höhere Löhne zu erlangen, um höhere Beiträge bezahlen zu können, mangelnde Vereinsfreiheit hindert die Gewerkschaften, ihre Einrichtungen weiter auszubauen. Erst gewähre man der Arbeiterschaft das Recht, sich frei zu vereinigen und an der Kommunal- und Staats-

Der zweite Punkt der Tagesordnung: die Gründung eines Seemannsverbandes, sowie Statutenberathung, brachte eine eingehende Debatte über die Organisationsverhältnisse und die Möglichkeit, die Vereinigung der Seeleute zu stärken. Gegen eine Stimme wurde die Gründung des Verbandes beschlossen. Das Verbandsstatut enthält allgemein die Bestimmungen, wie sie in anderen Verbänden vorhanden sind. In den ersten Paragraphen werden die Forderungen, welche die Seeleute stellen, wiedergegeben. Der Verband trägt den Namen „Seemannsverband in Deutschland“. Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz, Unterstützung, wenn ihre Effekten durch Schiffbruch verloren gegangen sind, Krankenunterstützung in den Fällen, in denen der Rheder nicht zur Unterstützung verpflichtet ist, und Unterstützung in besonderen Nothfällen. Das Eintrittsgeld wird auf M. 1.50, der Monatsbeitrag auf 75 \mathcal{A} festgesetzt. Von der Einnahme verbleiben 50 pZt. den Lokalverwaltungen. Der Verband tritt mit dem 1. Februar 1898 in Kraft. Der Sitz des Vorstandes ist Hamburg, der Sitz des Ausschusses Bremerhaven. Der Vorsitzende wird voll befolgt, der Kassirer erhält Entschädigung. Eine umfangreiche Debatte entspinnt sich über die Frage, ob ein Fachblatt für die Seeleute herausgegeben werden soll. Es wurde bezweifelt, daß das Organ sich würde halten können, während die Majorität der Meinung war, daß ein Fachorgan für die Seeleute dringend nothwendig sei, weil diese, lange Zeit auf See, der Agitation durch die Rede nicht zugänglich sind und begierig nach einem Blatte greifen werden, das ihre Interessen vertritt. Die Herausgabe resp. Beibehaltung des bereits erschienenen Organs wird mit 19 Stimmen beschlossen. Das Blatt soll in Großformat erscheinen und soll der Umfang von dem Verbandsvorstand bestimmt werden. Das Organ soll monatlich herausgegeben werden und 10 \mathcal{A} pro Nummer kosten. Als nächster Punkt steht Berathung der Seemannsordnung auf der Tagesordnung. Die Seeleute unterstehen der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Diese ist auf die Segelschiffahrt zugeschnitten und paßt auch in den allgemeinen Bestimmungen nicht auf die heute vorherrschende Dampfschiffahrt. Besonders aber sind es die Bestimmungen über die Pflichten der Seeleute, die dem modernen Arbeitsvertrag geradezu Hohn sprechen. Keine Rechte sind der Schiffsmannschaft eingeräumt, willenlos ist sie den Launen und der Willkür der Vorgesetzten überantwortet. Alles ist geradezu Willkür. Die wenigen Bestimmungen der Seemannsordnung, die zu Gunsten der Seeleute ausgelegt werden können, werden nicht innegehalten, weil von keiner Seite eine Kontrolle geführt wird. Es sind wiederholt von den Seeleuten Versuche gemacht, eine Aenderung der Seemannsordnung herbeizuführen. Ein Entwurf ist ausgearbeitet, der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion übergeben und von dieser als Initiativantrag im Reichstage eingereicht. Die unter den heutigen Bestimmungen sich ergebenden Mißstände wurden in zwei Referaten und eingehender Debatte durch drastische Beweise als dringend der Beseitigung bedürftig dargestellt. Es wird von den Delegierten festgestellt, welche Aenderungen der Seemannsordnung absolut er-

forderlich sind. Der vorliegende Entwurf der Seemannsordnung soll entsprechend den geäußerten Wünschen geändert und dann auf's Neue zur Einbringung im Reichstage der sozialdemokratischen Fraktion überwiesen werden. Mit den Aenderungen wird der Verbandsvorstand und Ausschuss betraut. Es wurden noch folgende Resolutionen, die auf die Behandlung der Seeleute und deren Stellung unter die Seemannsordnung Bezug haben, angenommen:

1. „Wir, als Vertreter der deutschen Seeleute, fordern, daß nicht allein die Schiffe im Hafen einer reichsgesetzlichen Kontrolle unterzogen, sondern auch während der Reise in See, speziell nach der sanitären Seite hin, scharf kontrollirt werden. Zu dem Zweck sind die Schiffsärzte von der Reichsregierung einzusetzen, haben als Reichsbeamte zu fungiren und als solche gegen alle sanitätswidrigen Eingriffe seitens der Schiffsbesitzer und Schiffer bezw. deren Stellvertreter sofort einzuschreiten. Wir sind überzeugt, daß, so lange die Schiffsärzte in dem jetzigen Abhängigkeitsverhältnis dem Rheder und Schiffer gegenüber belassen werden, die unteren Chargen der Seeleute und auch die Zwischendeckspassagiere in Krankheitsfällen und auch sonst in sanitärer Hinsicht eine auch dem Amt eines Arztes unwürdige und verwerfliche Behandlung ertragen müssen.“

2. „Da die Willkür der Rheder und Schiffer notorisch grenzenlos ist und die Schiffsleute hierdurch arg geschädigt werden, ist es durchaus nothwendig, daß bezüglich der Verpflegung, der Wascheinrichtungen und der körperlichen Reinigung, sowie bezüglich der Logis- und sonstigen Aufenthaltsräume der Schiffsmannschaften, entgegen den Beschlüssen der Technischen Kommission für Seeschiffahrt in Berlin, baldigst reichsgesetzliche Vorschriften geschaffen werden. Dem Antrage des Herrn Dr. Nocht, daß mit allen Mitteln dahin zu wirken ist, daß das Feuerpersonal einsichtsvoll und human behandelt wird, stimmt der Kongr. freudigst bei, nur fordert er diese Behandlung für alle Schiffsleute, da dieselbe zur Zeit als eine rohe, ja sogar unmenschliche zu bezeichnen ist.“

3. „Der erste deutsche Seemannskongreß in Hamburg erblickt in der Ueberbürdung der Schiffsleute mit Arbeiten in den Heizräumen und Dunkern bei oft unmenschlicher Behandlung seitens der Vorgesetzten, sowie in der ungenügenden Besatzung und der minderwerthigen Verpflegung die Hauptursachen zu den vielen Selbstmorden auf den großen Dampfern der Hamburger und Bremer Linien. Diese Selbstmorde kennzeichnen die Zustände auf diesen Schiffen am allertreffendsten und spricht der Kongreß seine Verwunderung darüber aus, daß in den Gutachten der Rheder und in ihren Jahresberichten dieselben gar keine Erwähnung finden.“

Hierauf wird in den vierten Punkt der Tagesordnung: „Die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Seeleute“, eingetreten. Es wird in einem eingehenden Referat und darauf folgender Diskussion darüber Klage geführt, daß die Seeleute der Vortheile der Arbeiterschutzgesetze nur in ganz minimalem Maße theilhaftig werden. Ganz besonders trete dieser Uebelstand bei der Versicherung gegen Krankheit fühlbar zu Tage. Die Rheder verstehen es, bei der Anmusterung der Mannschaft durch

Kongresse und Generalversammlungen.

Erster deutscher Seemannskongress.

Hamburg, 15.—18. November 1897.

Die Seemannsbewegung Deutschlands ist noch sehr jungen Datums. Noch kein Jahrzehnt ist vergangen, seit die erste auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Seemannsvereinigung in's Leben gerufen wurde. Der Ausgangspunkt der Bewegung war Hamburg. Hier wurde schon Ende der siebziger Jahre ein Seemannsverein gegründet, der aber, wie auch ein 1886 gegründeter Verein, wieder einging. Beide Vereine beschäftigten sich mit allen möglichen Dingen, nur nicht mit der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder. Charakteristisch ist, daß der Verein von 1886 auch Heuern vermittelte, aber zu einem geringeren Monatslohn, als dies seitens der Heuerbaase geschah. In dem letzteren Verein machte sich bald eine oppositionelle, auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Strömung geltend, die viel dazu mit beigetragen hat, daß der Verein zur Auflösung kam. Die einmal angeregte Bewegung schloß jedoch nicht ein. Ohne daß eine Organisation bestand, forderten die Heizer und Trimmer im Jahre 1888 eine Erhöhung der Heuer um M. 10 und ließen sich nicht eher anmustern, bis die Forderung bewilligt war. 1889 wurde eine Erhöhung um weitere M. 10 gefordert und zugestanden, so daß die Monatsheuer innerhalb zweier Jahre von M. 65 auf M. 85 für Heizer und von M. 55 auf M. 75 für Trimmer erhöht wurde. Im Winter 1889/90 versuchten die Rheeder, die Heuer wieder herunter zu drücken. Die Arbeiter gründeten jedoch im Februar 1890 den Verein der Heizer und Trimmer, wiesen den Versuch zurück und hatten damit nach zweitägigem Streik einen vollen Erfolg. Damit entstand der erste auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Seemannsverein. Dieser rief eine weitere Organisation, den Verein der Mastrosen, noch in demselben Jahre in's Leben. Dieser sollte die Decksmannschaft, für die eine Lohn-erhöhung nicht eingetreten war, zu demselben Vorgehen vereinigen, wie es seitens der Heizer und Trimmer erfolgreich geschah. Die Rheeder kamen jedoch im Winter 1890/91 auf's Neue mit dem Versuch, die Heuer herabzusetzen, und diesmal mit besserem Erfolge. Die Arbeiter traten in einen Streik ein, der jedoch erfolglos verlief. Die Heuer sank wieder auf M. 60 für Heizer und M. 50 für Trimmer. Die Seemannsbewegung wollte in Hamburg nach diesem verlorenen Streik nicht recht wieder in Fluß kommen. Mitte 1896 hatten beide bestehenden Vereine nur eine geringe Mitgliederzahl. Trotzdem versuchten sie eifrig, die Bewegung auf die anderen Seehafenstädte zu übertragen. Es wurden Vereine in Bremerhaven und Stettin gegründet. Während ersterer sich gut entwickelte und dauernd eine größere Mitgliederzahl behielt, wollte der letztere nicht zur Blüte gelangen, und hat erst im letzten Jahre einen größeren Theil der Verußangehörigen zu sich herangezogen. Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse mit einem in Bremen gegründeten Verein. Der Streik in Hamburg von 1896/97 brachte einen vollständigen Umschwung und neues, reges Leben in die Seemannsbewegung.

Es entstanden Vereine in Flensburg, Lübeck und Rügenwalde. Vertreter dieser Vereine traten im Juli 1897 in Hamburg zu einer Konferenz zusammen. Es wurde eine Agitationskommission eingesetzt, die ein Statut für einen Seemannsverband auszuarbeiten und für diesen zu agitiren hatte. Um bei dieser Agitation gleich Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, wurden Beitrittskarten für einen Agitationsfonds ausgegeben und sind bei der nach Gründung der Agitationskommission betriebenen Agitation in den Orten, in welchen keine Organisation besteht, Mitglieder aufgenommen worden. Die Agitationskommission hatte weiter den Auftrag, einen Seemannskongress zu veranstalten und kam diesem Auftrage nach umfangreich betriebener Agitation nach.

Der Kongress war von 22 Delegirten der Seeleute besucht. Es waren die Orte Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Kiel, Lübeck, Stettin und Rostock vertreten. Ferner waren anwesend die Vertreter des Hafenarbeiterverbandes, ein Vertreter des Hamburger Gewerkschaftskartells und ein Mitglied der Generalkommission, sowie drei Vertreter für die Reichstagsfraktion der sozialdemokratischen Partei.

Der erste Punkt der Tagesordnung brachte die Berichterstattung der Delegirten über die Lage der Seeleute. Die Darstellung, die hier über Kost, Logis, Wascheinrichtungen und über die Behandlung der Seeleute seitens der Vorgesetzten gegeben wurde, bewies auf's Neue, was schon oft in freier Rede und in der Presse gesagt worden, daß die Lage der Seeleute dringend einer Aenderung bedarf. Es fehlt an jeder Kontrolle darüber, ob die Einrichtungen am Schiff den zu stellenden Ansprüchen genügen. Die Nahrungsmittel werden nicht selten verfälscht oder in verdorbenem Zustande dem Seemann gereicht, so daß die Schiffsmannschaft oft sich die Speisereste der Passagiere erbettelt. Die Logisräume sind zu eng und starren von Schmutz. Letzteres, weil die Schiffsmannschaft im Logis ihre Mahlzeiten einnimmt und die Räume außerdem als Aufbewahrungsort für alle möglichen Gegenstände dienen. Dazu kommt, daß die Wascheinrichtungen jeder Gefittung Hohn sprechen. So wurde ein Fall konstatiert, daß sich 26 Mann in drei Waschrögen waschen mußten. Was das bedeutet, kann man erst dann begreifen, wenn man weiß, daß der Schiffsmann, der im Heizraum oder im Kohlenbunker vier Stunden gearbeitet hat, von einem Regner beim besten Willen nicht zu unterscheiden ist. Gefittet wäre, daß einem solchen Menschen mehrfach Wasser zur Reinigung zur Verfügung gestellt würde, nicht aber, daß mehrere Leute sich in demselben Wasser waschen müssen. Ueber die Behandlung der Seeleute seitens der Vorgesetzten wurde lebhaft Klage geführt. Nicht selten ist es, daß der Schiffsmann vom Vorgesetzten geprügelt wird, ohne daß es ihm möglich ist, sich dagegen zu wehren oder an irgend einer Stelle die Bestrafung des Vorgesetzten herbeiführen zu können. Die Folge von all' diesen Mißständen ist, daß in erschreckendem Maße Selbstmorde bei der Schiffsmannschaft und besonders beim Maschinenpersonal vorkommen.

lage eingegangen. Die „Vergarbeiterzeitung“ hat 17 000, der „Zimmerer“ 21 000, der „Grundstein“ 52 000 Auflage. Die in der von uns veröffentlichten Tabelle angegebenen Zahlen über die Höhe der Auflage stammen aus dem Anfang des Jahres 1897. Da fast alle Organisationen im Laufe dieses Jahres erheblich an Mitgliedern zugenommen haben, so ist damit auch die Auflage der Fachorgane

gestiegen. Es ist also für den gegenwärtigen Zeitpunkt die Gesamtverbreitung der Gewerkschaftspresse eine größere, als unsere Aufstellung sie ergibt. Bei Veröffentlichung der Uebersicht über den Stand der Gewerkschaften im Jahre 1897 werden wir auch über den Stand der Gewerkschaftspresse für Ende 1897 berichten, und wollen wir deshalb von einer Berichtigung weiterer zu niedrig angegebener Zahlen zur Zeit absehen.

Zum Kampf der Maschinenbauer Englands.

Die in Aussicht genommene Zusammenkunft der Vertreter der streitenden Parteien hat am 17. November stattgefunden. Dieselbe hatte nur den Charakter einer Vorbesprechung und waren je zwei Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber anwesend. Es wurde beschlossen, daß eine weitere Verhandlung am 24. November stattfinden solle. Zu dieser haben die Arbeitgeber und die Arbeiter je 14 Vertreter zu entsenden. Damit scheint der Weg der Unterhandlung eingeschlagen zu sein. Die Arbeiter haben jedoch wenig Hoffnung, daß eine Vereinbarung zu Stande kommt. Sie haben jedoch von vornherein den guten Willen dazu gezeigt, aber sie werden nicht die Arbeit wieder aufnehmen, ohne ihre Rechte und Forderungen gesichert zu haben. Bis zum Zusammentritt der Vertreter sollen beide Parteien feindselige Unternehmungen gegen einander unterlassen. Daß die Arbeiter keine allzu große Hoffnung darauf setzen, daß der Kampf bald seinen Abschluß findet, geht daraus

hervor, daß sie sich für seine Fortführung rüsten. Nach dem Vorschlage des Vorstandes der Maschinenbauer-Organisation ist durch Urabstimmung seitens der Mitglieder fast einstimmig beschlossen, die wöchentlich zu zahlenden Extrabeiträge von M. 2,50 auf M. 3 zu erhöhen. Da die gesammte Arbeiterschaft mit ihrer Hülfeleistung wie bisher fortfahren wird, so ist der Zeitpunkt nicht abzusehen, an welchem der Kampf aus Mangel an Mitteln aufgegeben werden müßte. Und das wird auch die Unternehmer veranlaßt haben, ihre ablehnende Haltung gegen jede Unterhandlung aufzugeben.

Der Genosse Barnes theilt mit, daß ihm Gelder aus Deutschland zugesandt worden sind, ohne daß der Absender seine Adresse angegeben hat. Es ist ihm deshalb nicht möglich, den Empfang durch Quittung zu bestätigen. Es sind ihm £ 200 zugesandt, für die er keine Quittung absenden kann. Die Absender von Geldern werden deshalb ersucht, stets die volle Adresse anzugeben.

Für die streikenden Maschinenbauer Englands gingen in der Zeit vom 12. bis 18. November bei der Generalkommission ein:

Glafer, Zahlstelle Wiesbaden M.	10,—	Heizer und Trimmer, Hamburg M.	50,—
Handschuhmacher, Zahlst. Halberstadt "	25,—	Offenbach a. M., Gewerkschaftskartell "	100,—
Schneider, Zahlstelle Berlin "	49,25	Schauerleute, Hambg., Betr. Kreindel . "	14,—
" " Böblinghausen "	5,50	" " " Tiedemann "	42,50
" " Straßburg i. Elß. "	7,80	" " " Ebler "	4,—
Töpfer " Lübeck "	10,—	Bauarbeiter, Hamburg, Bau Holst,	
Vochum, Gewerkschaftskartell (1. Rate) "	50,—	Amerikaquai, leeres Zementjackgeld "	15,—
Fürth i. B. " "	150,—	Maurer, Zahlst. Hamburg, Lokalfonds "	200,—
Großenheim " (1. Rate) "	25,—	Schiffszimmerer, Zahlstelle Hamburg,	
Halberstadt " (2. Rate) "	25,—	Liste 151 "	14,50
Mülheim a. Rh. " (1. Rate) "	56,75	Hamburg, Arbeiter des Rhein.-Westf.	
Stuttgart, Ver. Gewerkschaft. (1. Rate) "	200,—	Kohlenlagers (2. Rate) "	10,—
Tschoe, Rothe Hochzeit in der Her-		Bauarbeiter, Zahlst. Wilhelmshurg . . "	20,—
mannstraße "	4,—	Buchbinder, " Bant, L. 146, 148 "	15,45
Plauen i. B., C. Hechlan "	7,47	Handschuhm., " Friedrichshagen,	
Maurer, Zahlstelle Altona "	50,—	(4. Rate) "	14,05
Verband der Schneider "	1000,—	Ronditoren, " Magdeburg "	10,—
Altona, gesammelt bei Lokaleinweihung		Maurer, " Quedlinburg "	10,—
Schauenburgerstr. 88 "	7,—	Müller, " Delsnitz i. Vogtl. "	16,75
Verband der Lederarbeiter "	500,—	Schneider, " Leipzig "	40,—
Buchbinder, Zahlstelle Stuttgart "	50,—	" " Göppingen "	8,—
Fabrikarbeiter, " Hambg. (Verf.) "	10,75	" " Konstanz "	11,05
Handlungsgehilfen, Bezirk Chemnitz "	30,—	" " Lübeck "	18,—
Handschuhm., Zahlst. Hildesheim "	5,—	Lübeck, Allg. Arbeiterverein Moisling "	20,—
Schmiede, " Offenbach a. M. "	34,65	Tabakarbeiter, Zahlstelle Martrastadt "	18,30
Steinseger, " Berlin "	50,—	" " Nürnberg "	5,—
Textilarbeiter, " Bera-Ginz "	6,30	Textilarbeiter " Neumünster "	50,—
Berlin, Gewerkschaftskommission "	800,—	" " Groß-Schönen "	5,—
Schiffszimmerer, Zahlstelle Flensburg "	22,95		

die Aufnahme einer Klausel in die Musterrolle sich der Pflicht, dieselben gegen Krankheit zu versichern, zu entziehen. Erkrankt der Seemann, so ist er gezwungen, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Die Fürsorge für den Seemann gegen Krankheit ist vollständig in das Belieben der Rheder gestellt, und wie spärlich diese Fürsorge ist, wird an einer Reihe drastischer Beispiele nachgewiesen.

Es existirt heute keine Behörde, bei welcher der Seemann, wenn er einen Unfall erleidet, seine Ansprüche gegen die Rhederei geltend machen kann, er ist auf den langweiligen Weg der Privatklage angewiesen. Wie schwer es auf diese Weise für den Seemann ist, zu seinem Rechte zu kommen, wird ebenfalls an einigen Beispielen nachgewiesen. Ein ebenso großer Uebelstand ist es, daß bezüglich der Berechnung der Alters- und Invalidenrente für den Seemann nur der neunfache Betrag der Monatsheuer in Anrechnung gebracht wird. Dadurch wird der Seemann, wenn er gezwungen ist, Alters- und Invalidenrente zu beziehen, entschieden benachtheiligt. Aber die Rheder gehen sogar so weit, die Seeleute aus der Alters- und Invaliditätsversicherung herauszubringen und dieselben der Seeverufsgenossenschaft zu unterstellen. Es giebt keine Arbeiterkategorie, die bei den Arbeiterversicherungsgeetzen so vernachlässigt wird wie die Seeleute, und das Alles mit Rücksicht auf die Rhedereien. Ja, man ist den Rhedern sogar soweit entgegengekommen, daß sie Ausländer, die sogenannten Kulis, die nach beendeter Reise in ihre Heimath zurückkehren, für das Alter und die Invalidität nicht zu versichern brauchen. Die Rheder haben demnach das Privilegium der Ausbeutung der Kulis. Es vereinbart sich das wenig mit dem Schutze der nationalen Arbeit, mit welchem heute die Gesetzgeber so gern prahlen. Auch in diesem Punkte wird der Vorstand beauftragt, diesbezügliches Material zu sammeln und den Vertretern der Arbeiter im Reichstage zu unterbreiten, damit dieselben Gelegenheiten nehmen, den Wünschen der Seeleute Gehör zu verschaffen. Nachfolgende Resolution findet zum Schluß einstimmige Annahme:

„a) Krankenversicherung: In Anbetracht der in letzter Zeit zu Tage getretenen Erscheinung, daß eine Anzahl Rhedereien sich der ihnen durch § 48 der Seemannsordnung auferlegten Verpflichtung, für in ihrem Dienste sich befindende erkrankte Seeleute zu sorgen bezw. die Kosten der Heilung zu tragen, dadurch entziehen, daß dieselben durch eine in die Musterrolle aufgenommene Bedingung den eintretenden Schiffsmann verpflichten, einer Krankenkasse anzugehören und dadurch die vom Gesetzgeber gewünschte Tragung der Heilungskosten auf die Schultern der Seeleute abwälzen, die Fürsorge für kranke Seeleute also lediglich in dem Belieben der Rheder steht; in weiterer Erwägung, daß der Seemann, will er zu seinem Rechte kommen, den beschwerlichen Weg der privaten Klage be-

schreiten muß, indem es an einer Instanz, welche in derartig streitigen Fällen entscheidet, mangelt, beschließt der erste Kongreß der Seeleute Deutschlands, die Reichsregierung zu ersuchen, die Seeleute, unter Heranziehung der Rheder zur Beitragsleistung, dem Krankenversicherungsgeetze zu unterstellen.

b) Unfallversicherung: Der Kongreß der Seeleute Deutschlands richtet an die Reichsregierung das Ersuchen, baldigst eine Aenderung des Unfallversicherungsgeetzes für Seeleute vom 13. Juli 1887 dahingehend vorzunehmen, daß der § 6 benannten Gesetzes in der Weise geändert wird, daß a) bei der Berechnung des Jahresverdienstes nicht das neunfache, sondern das zwölfwache der pro Monat gezahlten Heuer gerechnet wird; b) als Monatsheuer derjenige Betrag gerechnet wird, für welchen der Seemann geheuert, und c) die vom Seemann gemachten Ueberstunden zc. mit zur Anrechnung gelangen. Der Kongreß betrachtet es als eine Ungerechtfertigkeit, wenn dem Seemann nur ein Bruchtheil seines sowieso geringen Verdienstes zur Anrechnung gelangt, und hofft, daß es nur dieser Anregung bedarf, damit den Wünschen der Seeleute in dieser Hinsicht Rechnung getragen wird.“

Unter verschiedenen Anträgen, die sodann zur Berathung stehen, ist einer dahingehend, daß der Verband sich der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger anschließen soll. Ein Entschluß wird in der Sache nicht getroffen, sondern der Antrag unter Hinweis darauf, daß der Staat die Verpflichtung zu Einrichtungen zur Rettung Schiffbrüchiger nicht Privatgesellschaften überlassen dürfe, sondern sie selbst zu treffen habe, dem Verbandsvorstand zur Erledigung überwiesen. Sodann finden folgende Anträge Annahme:

„Jedes Mitglied des Seemannsverbandes in Deutschland erwirbt für sich persönlich die Mitgliedschaft des internationalen Bundes für Schiffs-, Hafen- und Flussarbeiter.“

„Der Seemannsverband in Deutschland erblickt in der Gründung von „International Homes“, deren Inhaber Mitglieder des internationalen Bundes zc. sein müssen, eine Förderung der Lage der Seeleute.“

„Der Seemannsverband in Deutschland erstrebt die Zurückweisung derjenigen Ausländer von der Anmusterung auf deutschen Schiffen, welche der deutschen Sprache nicht so weit mächtig sind, daß sie die gegebenen Kommandos pünktlich ausführen können.“

Ein Antrag, dahin lautend, daß der Verband die obligatorische Versicherung der Effekten der Seeleute erstreben solle, wird dem Vorstande zur weiteren Ausführung des Gedankens überwiesen. Sodann wird der Beschluß gefaßt, daß der Verband sich der Generalkommission anzuschließen hat. Ferner wird beschlossen, der nächsten Generalversammlung des Verbandes einen Kongreß vorhergehen zu lassen. Kongreß und Generalversammlung sollen 1898 in Hamburg stattfinden.

Mittheilungen.

Zu der Veröffentlichung über den Stand der Gewerkschaftspressen sind uns einige Berichtigungen zugegangen. Der Redakteur des Fachorgans „Die

Ameise“ ist nicht G. Wollmann, sondern K. Zahn, Charlottenburg, Marchstraße 22, I. Dann sind einige Berichtigungen bezüglich der Höhe der Auf-